

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

KAMMER 4/11 AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 4
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 20
Ausbildung	S. 23
Mitteilungen	S. 24
Veranstaltungen	S. 28
Fortbildung	S. 29
Personalien	S. 31

Sehr verehrte Frau Kollegin/
sehr geehrter Herr Kollege,

da die Adventszeit beginnt und es bis Weihnachten und dem Abschluss des Jahres nicht mehr weit ist, kann man sich auch mal mit dem Stand der Anwaltschaft näher beschäftigen.

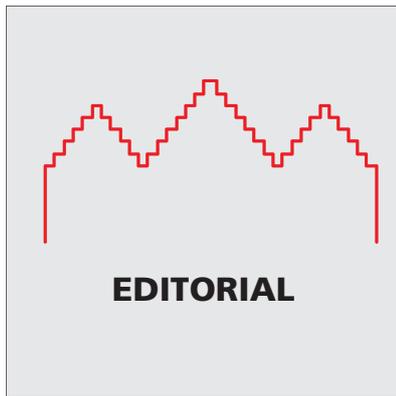
Glaukt man denjenigen der Berufsvertretung im DAV, BRAK und der Satzungsversammlung, dass unser Berufsstand in der Öffentlichkeit in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber in den letzten Jahren erheblich gelitten hat und Anwälte nicht in erster Linie den Mandanten, sein Recht, das Streben nach Gerechtigkeit im Auge haben, sondern hauptsächlich wirtschaftliche Interessen, - so muss - so meinen Viele - etwas getan werden. Dabei wird angeführt, dass die Moral auf der Strecke geblieben ist.

Es wird deshalb die Einführung einer „anwaltlichen Ethik“ in Deutschland von allen entscheidenden Gremien gefordert.

Zunächst stellt sich die Frage, ist Ethik teilbar, unterscheidbar in Sparten, in Berufsarten; ist sie in China anders gestaltet als in Südafrika, ist sie in Europa anders als in den USA? Will Ethik, die lebbar ist, eine völlige Hinwendung zum altruistischen Handeln? Soll das eigene Wohl ausscheiden oder nur der „Vor“-teil ausgewogen sein? Wie das Wort „Vorteil“ schon sagt, ist eine Seite der Sieger im Wettstreit.

Wenn die These zutrifft, dass „Ethik“ bzw. ethische Grundnormen je nach Gebiet, Zeitalter und Personenkreis unterschiedlich sind, dann gelten sie nicht objektiv, sondern nur intersubjektiv oder sogar nur subjektiv. Sie ändern sich nach Belieben des Personenkreises, haben für unterschiedliche Zeiträume eine andere Ausgestaltung und je nach Sachgebiet – also dem Gebiet der Ethik, ausgedrückt durch das Attribut „medizinisch“, „biologisch“ oder „wirtschaftlich“ oder je nach der Präposition also z. B. „Architektenethik“, „Anwaltsethik“, „Politikerethik“ eine völlig andere Ausgestaltung. Wie steht es nun mit der Frage, ob es eine eigene „Wirtschaftsethik“ und eine „Anwaltsethik“ gibt? Zunächst ist festzustellen, dass, falls es die Allklassen „Anwalts-“ und „Wirtschafts-“ethik gibt, diese Klassen Unterklassen der über ihr stehenden Allklasse „Ethik“ sind. Daraus





ergibt sich aber die Folge, dass allgemeine ethische Normen in allen Unterklassen, also in der Wirtschaft und im Anwaltsberuf in gleicher Weise gelten. Eventuelle Widersprüche sind nicht denkbar bzw. zu beseitigen. Die oberste Allkategorie muss demnach in beiden Bereichen gleich sein, d. h. ethische Normen können, wenn sie den gleichen Inhalt haben, in dem jeweils anderen Gebiet nicht anders gedeutet werden. Durch das Präfix „Anwalt“ bzw. „Wirtschaft“ ändert sich dies nicht. Es gibt auch keine besonderen Normen in der jeweiligen Unterklasse, die nicht bereits in der jeweiligen Oberklasse „ethische Normen“ enthalten sind.

Warum wird aber die Differenzierung getroffen? Doch wohl deshalb, weil wirtschaftliche Unternehmen und der einzelne Anwalt oder das anwaltliche Unternehmen glauben, dass in jeweils ihrem Bereich grundsätzlich andere Normen gelten und unterschiedliche Konfrontationen zwischen ethischen Grundsätzen auf der einen Seite und wirtschaftlichem Handeln auf der anderen Seite aufgetreten sind oder eine Konfrontation von ethischen Normen untereinander möglich ist. Dabei fragen wir an dieser Stelle nicht nach der Ethik des einzelnen Unternehmens, sondern nach Wirtschaftsethik im Allgemeinen, nicht nach Ethik des einzelnen Anwalts, sondern der „Anwaltschaft“ im Ganzen. Es wird nicht ein Katalog von sittlichen Verhaltensnormen aufgestellt, die für den einzelnen Unternehmer oder Anwalt zu befolgen sein soll. Anwaltliche Ethik kann nur sittliche Grundsätze unterhalb der Grundsätze, der „allgemeinen“ (ich will sie so nennen) Ethik aufstellen, die die Disziplin „Ethik“ der Anwaltschaft einzuhalten hat. „Anwaltliche Ethik“ kann keine Richtsetzung oder etwa Einzelanweisung aufstellen, die jeder Anwalt in Konfliktsituationen zu beachten hat. Normen der „anwaltlichen Ethik“ sind eine Unterkategorie eines Katalogs von Normen, die folgendermaßen bestimmbar sind: Sie genügen dem allgemeinen Normenbegriff, sie sind der Allkategorie ethischer Normen zuzuordnen und eine Untergruppe der Allkategorie. Ähnlich verhält es sich bei der Wirtschaftsethik, derartige Normen genügen dem allgemeinen Normenbegriff und sind der Allkategorie „ethische Normen“ als Untergruppe zugeordnet. Das bedeutet aber auch, dass sowohl Normen der „anwaltlichen“ als auch Normen der „wirtschaftlichen Ethik“ den ethischen Normen genügen müssen.

Gleich hier aber eine ganz wichtige Differenzierung: Es handelt sich bei den Normen, der „Anwaltsethik“ und der „Wirtschaftsethik“ um „ethische“ nicht um „rechtliche“ Normen. Das bedeutet aber, dass alle Argumente, die Ethik mit Recht vergleichen oder sogar gleichsetzen, schon vom Ansatz her unbrauchbar sind. Sie betreffen eine andere, als z. B. die rechtliche Allkategorie. Da das so ist, sind auch Argumentationen auf der Subebene von „Anwaltsethik“, also Normen für die Verhaltensweise des einzelnen Anwalts in Konfliktsituationen, dann keine Fragen der anwaltlichen Ethik, sondern Fragen bezüglich des Zusammenstehens von ethischen Normen mit nicht identischen möglicherweise widersprechenden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Normen.

Die Wesenseigenschaft von ethischen Normen ist im Übrigen, dass sie keinerlei Sanktionsmöglichkeiten beinhalten.

Es stellt sich nun die Frage: Wie charakterisiere ich Normen in der „Anwaltsethik“, wie unterscheiden sich diese Normen von denen der „Wirtschaftsethik“? Dabei muss zunächst zwischen „anwaltlicher Berufsausübung“ und „Anwaltsethik“ differenziert werden. Die allgemeinen Berufsgrundsätze des Anwalts, d. h. Sinn und Zweck des Berufsbildes, die Aufgaben des Rechtsanwaltes müssen von ethischen Grundsätzen losgelöst werden. Ein Installateur, - ich hoffe, sie verzeihen mir diesen Vergleich, er hinkt natürlich - soll eine defekte Heizung reparieren, so dass sie wieder ordnungsgemäß läuft. Die anwaltliche Tätigkeit und die sie ausübenden Anwälte haben als Sinn des Berufs, dem Mandanten - soweit möglich - zu seinem Recht zu verhelfen. Berufsregeln zu befolgen, das gilt für jede Berufsausübung und ist sittlich nicht hochstehend. Nur wenn berufliche Normen, die den Beruf, das Berufsbild, die Ausübung des Berufs betreffen, als berufswesensimmanent unberücksichtigt bleiben, dann kommt man zu Normen der Ethik. Es besteht die Gefahr, dass in der heutigen Diskussion Berufsregeln und ethische Grundsätze gleichgesetzt oder vermischt werden. So sind die Grundsätze von Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der Berufsausübung keine ethischen Grundsätze, sie gelten für die Ausübung eines jeden Berufs. So müssen z.B. auch Chirurgen oder Installateure gewissenhaft und vorsichtig agieren.

Außerdem droht bei schlechter Arbeit der Regress. Will man aber detaillierte Berufsregeln aufstellen, so sollte dies deutlich werden und man kann nicht von Anwaltsethik reden.

Sicherlich ist es angebracht, Menschen allgemein und die Anwaltschaft im Besonderen auf die Einhaltung moralischer Normen hinzuweisen, es fragt sich aber grundsätzlich, ob bei der Diskussion über Ethik nicht so sehr die Frage im Vordergrund steht, ob etwas moralisch gut oder schlecht ist, sondern vielmehr, ob etwas der Gesellschaft nützlich oder schädlich ist. Wenn dies aber im Vordergrund der Erwägung stehen würde, – Anhaltspunkte könnten sich aus der verminderten Achtung des Anwaltsberufes in der Öffentlichkeit ergeben – dann wäre dies nicht eine Frage der Ethik, sondern das Ziel bzw. der Zweck wäre die Förderung eines reibungslosen Ablaufs des Soziallebens, ohne dass es auf das Motiv bzw. die Beweggründe für die Verhaltensweisen des Einzelnen ankommt.

Bei aller Wertschätzung, die denen gehört, die sich für die Einhaltung moralischer Grundsätze einsetzen, sollten – falls es wirklich Tendenzen der Vermehrung unethischem Verhaltens gibt – auch etwaige Ursachen näher ins Auge gefasst werden. So wird z.B. die objektive Geltung ethischer Normen zunehmend zu Gunsten intersubjektiver Geltung in Frage gestellt. Nach der intersubjektiven Theorie entfällt das zeitlose für alle Menschen geltende Wertesystem. Werte gelten nur innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft, sie sind vom Bestand der Gemeinschaft abhängig, also relativ. Die Werte werden von den Einzelnen, der Gemeinschaft zugehörigen Subjekten anerkannt. Es besteht also eine Verobjektivierungstendenz, diese ist aber in ihrer Wirkung, auf die Gemeinschaft beschränkt.

Die Konkurrenz unter den Berufsträgern wird bei der wachsenden Zahl größer und damit der Überlebenskampf der Anwälte.

Viele Bereiche der anwaltlichen Tätigkeit sind ohne große Gegenwehr der Anwaltschaft abhanden gekommen und an andere „Dienstleister“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen) übergegangen. Zurzeit droht auch die Mediation dem Anwalt zugunsten der billigeren, weil kostenlosen, gerichtlichen Mediation verloren zu gehen. Ein Vorgang, der in Europa von Kollegen nicht einmal verstanden, geschweige denn in anderen Ländern möglich ist.

Schließlich wird der Anwalt im europäischen und nationalen Raum immer häufiger als Dienstleister unter Dienstleistern eingeordnet, so dass er von dem Selbstverständnis eines Dienstleisters mit deren Regeln ausgeht.

Wenn es heute eine zunehmende Zahl von notleidenden Anwälten gibt, wird man diesen keine überhöhten Honorarforderungen nachsagen können. Die Anwälte, die besonders lukrative Mandate haben, werden sich auf die Grundsätze der ethischen Regeln „neminem laedere“ und „suum cuique“ berufen. Einen reichen Mandanten kann man durchaus mit hohen Gebühren belasten, man schadet ihm nicht. Außerdem gilt der Grundsatz des Dienstleisters, der Preis wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt.

Bisher gibt es nach Angaben von Experten nur 5%, die dem Anwaltsansehen schaden könnten. Ihnen werden Ermahnungen gleich sein. Wenn sie sich nicht an Vorschriften der Berufsausübung halten, werden sie möglicherweise durch Regresse vernünftiger. Vielleicht ist es gut, Ihnen zu sagen, sie schaden sich in Zukunft auch selbst, wenn Anwälte nur wie jeder andere Dienstleister behandelt werden. Moral setzt Einsicht voraus, wo diese fehlt, können auch gut gemeinte Anleitungen nichts ändern. Kollegen zu ermahnen, ist sicher gut. Wenn sie sich nicht daran halten, kann man sie als moralisch schlecht bezeichnen oder – falls sie an Gott glauben-prophezeien, sie kämen nicht in den Himmel. Aber selbst darauf haben die Organe der Anwaltschaft keinen Einfluss.

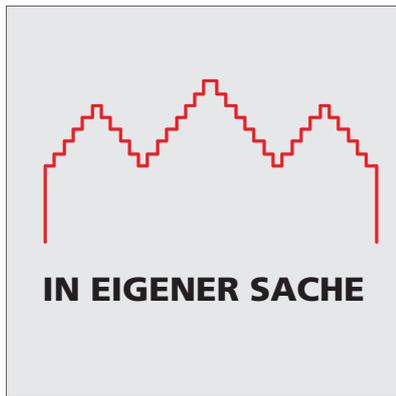
Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen namens des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung alles Gute und für das Jahr 2012 Gesundheit und Erfolg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



(Prof. Dr. Dr. Lutz Simon)
Präsident

Dezember 2011



Ordentliche Kammerversammlung 2011

Die Kammerversammlung 2011 fand am 05.11.2011 in den Räumen des Akademischen Zentrums „Haus am Dom“ in Frankfurt statt. Der Präsident Prof. Dr. Dr. Dr. Simon ehrte zunächst die seit mehr als 50 Jahren zugelassenen Rechtsanwälte und Übergab ihnen zusammen mit einer Urkunde und einem Buchpräsent die goldene Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt. Anschließend berichtete er über die Ereignisse im lokalen, nationalen und auch internationalen Bereich. Er hob die gut gelungene Renovierung des Kammergebäudes hervor, berichtete über das Vorgehen der Kammer gegen Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, die auf der Homepage aufgeführte Pflichtverteidigerliste, die eingeführte Schlichtungsabteilung und über die Bürgersprechstunde. Der Präsident wies auf die unverändert hohe Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen hin, teilt aber mit, dass der Zuwachs der Neuzugänge im Vergleich zu den Vorjahren abnimmt.

Er berichtete weiter über die täglich in der Geschäftsstelle zu bewältigenden Anfragen, Beschwerde und Vermittlungsverfahren, über die Verfahren des Zulassungswiderrufs, über die Zahl der erteilten Fachanwaltstitel und das amtliche Prüfsiegel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, sowie das Fortbildungszertifikat der BRAK.

Weiter berichtete der Präsident über das seit Anfang 2008 bestehende Projekt der Ausbildungsplatzentwicklung, in dem die Rechtsanwaltskammer zum einen verstärkt für den Ausbildungsberuf zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum anderen um neue Ausbildungsplätze wirbt. Das Projekt wird überwiegend gefördert durch Gelder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Europäischen Union. Bedauerlicherweise konnten in diesem Jahr nur 251 neue Ausbildungsverträge eintragen werden. In den Medien wird seit längerem über den drohenden Fachkräftemangel und über die rückläufigen Geburtenzahlen berichtet und auch für unseren Ausbildungsberuf müssen wir eine rückläufige Tendenz bei den Ausbildungszahlen feststellen. Die Kollegenschaft ist daher aufgerufen, sich zu engagieren und Auszubildende einzustellen und entsprechend zu betreuen. Mit einer Ausbildungsstelle investieren wir nicht nur in die Zukunft der jungen Menschen, sondern auch in die Qualität unserer eigenen Arbeit.

Der Präsident schilderte die Tätigkeit im Bereich der Juristenausbildung. Die mit der Universität Frankfurt seit 2007 bestehende Kooperation wurde im Jahre 2010 verlängert. Neben dem zum Thema „Schlüsselqualifikationen in der universitären Juristenausbildung“ durchgeführten Symposium ist insbesondere auf die Vortragsreihe zum Thema „Anwaltliche Berufsbilder“ hinzuweisen. Der mit der Universität Gießen seit 2008 bestehende Kooperationsvertrag soll noch in diesem Jahr verlängert werden. Ebenso soll das Projekt „Anwaltlicher Klausurenentwerfer im Justizprüfungsamt“ fortgeführt werden um eine stärkere Anwaltsorientierung im zweiten juristischen Examen zu erzielen.

Der Präsident schilderte die Tätigkeit im Bereich der Juristenausbildung.

Die mit der Universität Frankfurt seit 2007 bestehende Kooperation wurde im Jahre 2010 verlängert. Neben dem zum Thema „Schlüsselqualifikationen in der universitären Juristenausbildung“ durchgeführten Symposium ist insbesondere auf die Vortragsreihe zum Thema „Anwaltliche Berufsbilder“ hinzuweisen. Der mit der Universität Gießen seit 2008 bestehende Kooperationsvertrag soll noch in diesem Jahr verlängert werden. Ebenso soll das Projekt „Anwaltlicher Klausurenentwerfer im Justizprüfungsamt“ fortgeführt werden um eine stärkere Anwaltsorientierung im zweiten juristischen Examen zu erzielen.

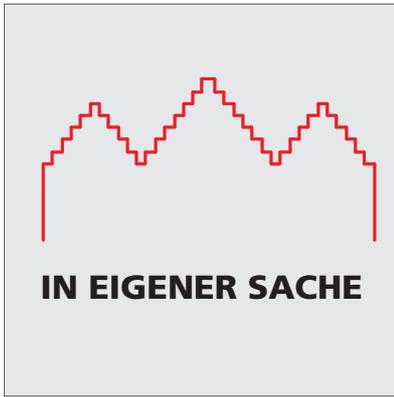
Die Rechtsanwaltskammer veranstaltet auch in diesem Jahr wieder einen Aufsatzwettbewerb unter dem Titel „Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil - Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht“.

Der Präsident hob sodann die guten Beziehungen zu den anderen Kammern im Bundesgebiet hervor, sowie zur Notarkammer Frankfurt, zur Steuerberaterkammer, zur IHK und den örtlichen Anwaltsvereinen. Der Präsident erinnert an die jährlich stattfindende Auftaktveranstaltung für die neu zugelassenen Rechtsanwälte, den Gesprächskreis beim Oberlandesgericht Frankfurt, dem Kommunikationsforum für Richter und Anwälte sowie dem Engagement der Kammer für eine Erhöhung der Anwaltsgebühren.

Auf internationaler Ebene hob der Präsident die europäische Präsidentenkonferenz in Wien, eine gemeinsame Veranstaltung mit der Rechtsanwaltskammer der Mongolei, Gespräche in Israel mit der Rechtsanwaltskammer Nazareth, Kooperationsvereinbarungen mit den Rechtsanwaltskammern Portugals, Serbiens und Vietnams hervor. Er erwähnte auch die Teilnahme an der FBE Konferenz in Florenz und der World City Bar Leaders Conference in Montreal sowie dem FBE Kongress in Breslau.

Abschließend bedankt sich der Präsident bei den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes sowie bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Nach dem Bericht des Präsidenten erläuterte Schatzmeister Dr. Griem den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2010. Für die Einnahmen ist eine Abweichung von weniger als 1% festzustellen; diese resultiert daraus, dass



der Mitgliederzuwachs deutlicher als prognostiziert zurückgegangen ist. Es wurden etwa 240.000,00 weniger ausgegeben als geplant. Der Schatzmeister dankte den Rechnungsprüfern für ihre Arbeit. Herr Rechtsanwalt Samstag stellte als Rechnungsprüfer eine korrekte Buchführung sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung fest. Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2010 gemäß Anhang I auf Seiten 6 ff. Kammer Aktuell 3/11 wurde genehmigt.

Der Präsident der Notarkammer, Dr. Schäfer, beantragte die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes wurde ohne Gegenstimmen bei 26 Enthaltungen beschlossen.

Die Versammlung beschloss einstimmig, von der Erhebung von Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende im Jahr 2012 abzusehen.

Der Schatzmeister stellte sodann die vorgeschlagene Beitragsordnung gemäß Anhang II zur Tagesordnung (Seite 10 Kammer Aktuell 3/11) sowie den als Anhang III (Seiten 11 ff. in Kammer Aktuell 3/11) abgedruckten Haushaltsplan 2012 vor. Der Haushaltsplan basiert auf der vorgeschlagenen Erhöhung des Jahresbeitrages von 225,00 auf 260,00. Er sieht eine Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von 140.800,00 vor (Ziffer 25 der Ausgaben). Im Vergleich zum Haushaltsplan 2011 ist eine Ausgabenerhöhung von etwa 3% vorgesehen, wobei 1,5% auf allgemeine Kostensteigerungen und 1,5% auf die höheren an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge zurückzuführen sind. Im Hinblick auf die vorgesehene Beitragserhöhung wies der Schatzmeister darauf hin, dass die Beiträge letztmals im Jahr 1994 erhöht wurden und es seitdem eine Inflation von ca. 30% gab. Bislang konnten die Kostensteigerungen durch die Steigerung der Mitgliedszahlen aufgefangen werden, was aufgrund des nur noch geringen Mitgliederzuwachses nicht mehr möglich ist. Die Rücklagen seien bereits von etwa einem Jahreshaushalt auf ca. € 2,5 Mio. abgeschmolzen worden. Nach Haushaltsrecht müsse eine Rücklage in Höhe von mindestens etwa einem halben Haushalt vorgehalten werden. Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung wurde bei vier Gegenstimmen ohne Enthaltungen, der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan wurde bei vier Enthaltungen ohne Gegenstimmen beschlossen.

Damit ergeben sich gegenüber der bisherigen Beitragsordnung folgende Änderungen:

- Erhöhung des Jahresbeitrages von € 225,00 auf € 260,00
- Senkung der Mahngebühr von 10% auf 5%
- Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages für Fachanwaltsanträge von € 256,00 auf € 350,00.

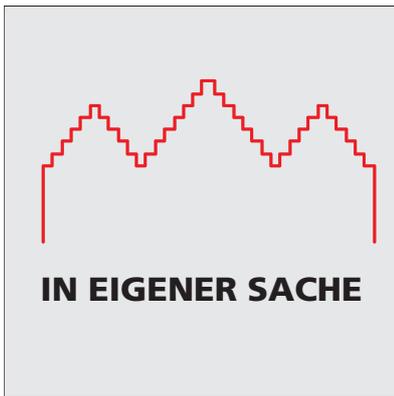
Die bisherigen Rechnungsprüfer Ullrich Samstag und Ekkart von Nussbaum wurden ebenso ohne Gegenstimmen wieder gewählt wie die stellvertretenden Rechnungsprüfer Hagen Trenkner und Dr. Sven Zeller.

Turnusmäßige Wahlen zum Vorstand fanden für die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt und Limburg statt. Daneben war für den Landgerichtsbezirk Gießen aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Rechtsanwalt Peter Gefeller aus dem Vorstand eine Ersatzwahl erforderlich.

Das Ergebnis der Wahl entnehmen Sie bitte dem Artikel „Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main“ auf Seite 6 in diesem Heft.

Anschließend trugen Dr. Griem und Prof. Dr. Eiding zur Thematik der überprüfbaren und sanktionierbaren Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte vor, deren Einführung auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer diskutiert wird. Während Dr. Griem den Diskussionsstand und die für und gegen eine entsprechende Fortbildungspflicht sprechenden Argumente darlegte, widmete sich Prof. Dr. Eiding der Frage der Verfassungskonformität einer solchen Fortbildungspflicht.

Am Schluss der Versammlung dankte der Präsident den Teilnehmern für ihr Kommen und entließ sie mit den besten Wünschen für die kommenden Weihnachtsfeiertage und das Neue Jahr.



Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main hat am 5. November 2011 19 der 38 Mitglieder des Vorstands gewählt. Dabei wurden alle Kandidaten, die bereits in der vergangenen Amtsperiode dem Vorstand angehörten und sich erneut zur Wahl gestellt hatten, für eine weitere Amtszeit von 4 Jahren wiedergewählt. Für ausgeschiedene Mitglieder wurden neu in den Vorstand gewählt, Frau Kollegin Slabon, Darmstadt, Frau Kollegin Gigliotti, Gießen, und Herr Kollege Laux, Limburg. Frau Kollegin Gigliotti, die im Wege der Ersatzwahl von Herrn

Rechtsanwalt Gefeller gewählt wurde, ist für die Restlaufzeit von 2 Jahren gewählt. Damit setzt sich die in der Kammerversammlung vom 05.11.2011 neu gewählte Hälfte des Vorstandes wie folgt zusammen:

LG-Bezirk Darmstadt



Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt
Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Handels- und Gesellschaftsrecht
geb. am 23.07.1956
zugelassen seit 15.01.1987
Mitglied des Kammervorstandes seit 25.11.1995
Mitglied des Präsidiums seit 03.11.2007
Rechtsanwälte Dr. Ebner, Falk, Berghäuser
Rheinstr. 7-9
64283 Darmstadt
E-Mail: info@anwaelte-DA.de



Dr. Matthias Conradi
Rechtsanwalt
Notar

Fachanwalt für Steuerrecht, Erbrecht und
Bank- und Kapitalmarktrecht
geb. am 26.11.1971
zugelassen seit 27.04.1999
Mitglied des Kammervorstandes seit 03.11.2007
Rechtsanwälte Knarr & Knopp Reitzlein
Hammergasse 7
64372 Ober-Ramstadt
Email: m.conradi@knarr-knopp.de



Dr. Tilman Körner
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
und Familienrecht
geb. am 17.08.1961
zugelassen seit 10.12.1992
Mitglied des Kammervorstandes seit 20.11.1999
Ludwigstr. 65
63067 Offenbach
Email: Schaaf-Koerner-Trageser@t-online.de



Franz-Josef Seidler
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
geb. am 21.08.1956
zugelassen seit 23.11.1987
Mitglied des Kammervorstandes seit 01.11.2003
Rechtsanwälte Knapp Lanio Gesser und Partner RAG
Herrnstraße 53
63065 Offenbach
Email: fj.seidler@conscienta.de



Kristina Slabon
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
geb. am 07.11.1969
Karlstr. 110
64285 Darmstadt
Email: k.slabon@anwaeltevs.de

LG-Bezirk Frankfurt am Main



Dr. Dr. Petra Albrecht
Rechtsanwältin

geb. am 02.10.1955
zugelassen seit 01.09.1990
Mitglied des Kammervorstandes seit 01.11.2003
de-Bary-Str. 10
60320 Frankfurt
Email: RA.Petra.Albrecht@gmx.net



Peter Ellefret
Rechtsanwalt
Notar

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
geb. am 11.02.1963
zugelassen seit 11.07.1994
Mitglied des Kammervorstandes seit 01.11.2003
Notare E & S Rechtsanwälte
Gutenbergstraße 8
65830 Kriftel
Email: P.ELLEFRET@RHEIN-MAIN-LAW.DE



Walther Grundstein
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
geb. am 20.04.1968
zugelassen seit 15.05.1996
Mitglied des Kammervorstandes seit 13.06.2006
Rechtsanwälte Grundstein & Thieme
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt
Email: kanzlei@grundstein-thieme.de



Hans-Christian Hauck
Rechtsanwalt

geb. am 14.01.1964
zugelassen seit 18.10.1993
Mitglied des Kammervorstandes seit 10.11.2001
HauckSchuchardt
Niederuau 61-63
60325 Frankfurt
Email: hc.hauck@hauckschuchardt.com



Eckart C. Hild
Rechtsanwalt Notar

Fachanwalt für Strafrecht
geb. am 11.09.1943
zugelassen seit 20.10.1975
Mitglied des Kammervorstandes seit 07.12.1985
Mitglied des Präsidiums seit 01.11.2003
Wicker Hanf Rechtsanwälte
Goethestraße 31-33
60313 Frankfurt
Email: ehild@wicker-hanf.de



Jost Peter Nüßlein
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht
geb. am 23.06.1968
zugelassen seit 30.07.1998
Mitglied des Kammervorstandes seit 21.11.2009
Petterweilstraße 44
60385 Frankfurt am Main
Email: nuesslein@forum-med.de



Dr. Dietrich Rethorn
Rechtsanwalt

geb. am 11.05.1949
zugelassen seit 18.05.1979
Mitglied des Kammervorstandes seit 01.11.2003
c/o Helaba
Neue Mainzer Str. 52-58
60311 Frankfurt
Email: dietch.rethorn@helaba.de



Frank G. Siebicke
Rechtsanwalt

geb. am 23.07.1966
zugelassen seit 22.12.1995
Mitglied des Kammervorstandes seit 03.11.2007
Rechtsanwälte Fuhrmann Wallenfels
Schaumainkai 91
60596 Frankfurt
Email: frankfurt@fuhrmann-wallenfels.de



Dr. Jens-Arne Thömel
Rechtsanwalt

geb. am 30.04.1968
zugelassen seit 01.10.1999
Mitglied des Kammervorstandes seit 03.11.2007
Börsenplatz 7-11
60313 Frankfurt
Email: thoemel@arbeitsadvo.de



Axel Weber
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
geb. am 10.02.1953
zugelassen seit 06.08.1981
Mitglied des Kammervorstandes seit 01.11.2003
Hansaallee 30-32
60322 Frankfurt
Email: a.weber@schmalzlegal.com



Dr. Michael Weigel
Rechtsanwalt

geb. am 03.11.1958
zugelassen seit 14.03.1989
Mitglied des Kammervorstandes seit 20.11.1999
Rechtsanwälte Kaye Scholer (Germany) LLP
Schillerstraße 19
60313 Frankfurt
Email: mweigel@kayescholer.com



Dr. Corrado Wohlwend,
LL.M. (USD)
Rechtsanwalt

geb. am 08.01.1968
zugelassen seit 05.03.2001
wissenschaftlicher Mitarbeiter der
Beschwerdeabteilung I des Vorstandes seit 2003
c/o DLA Piper UK LLP
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
eMail: corrado.wohlwend@dlapiper.com

LG-Bezirk Gießen



Ezia Gigliotti
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
geb. am 10.12.1975
zugelassen seit 01.04.2003
Rechtsanwälte Möller Theobald Jung Zenger
Lahnstr. 1
35398 Gießen
Email: gießen@mtjz.de

LG-Bezirk Limburg



Andreas Laux
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht und Medizinrecht
geb. am 15.02.1964
zugelassen seit 25.06.1996
Rechtsanwälte SLP Dr. Schmitt Rosbach & Partner
Holzheimer Str. 1
65549 Limburg

Wahlen zum Präsidium der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

In seiner konstituierenden Sitzung nach den Vorstandswahlen in der Kammerversammlung am 05.11.2011 hat der neu zusammengesetzte Vorstand ebenfalls am 05.11.2011 gemäß § 78 BRAO aus seiner Mitte das Präsidium neu gewählt. Durch die Wahl bestätigt wurde für die nächsten zwei Jahre bis zur nächsten Vorstandswahl das bisherige Präsidium in der Zusammensetzung:

Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon, Frankfurt
Präsident

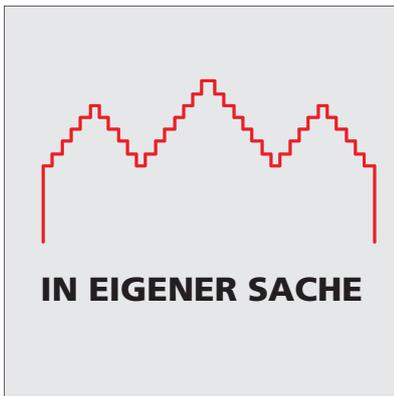
Dr. Michael Griem, Frankfurt
Schatzmeister und Vizepräsident

Dr. Wulf Albach, Darmstadt
Schriftführer und Vizepräsident

Hans-Peter Benckendorff, Frankfurt
Vizepräsident

Götz-Peter Fünfrock, Wiesbaden
Vizepräsident

Eckart Hild, Frankfurt
Vizepräsident



Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Der neugewählte Vorstand der Rechtsanwaltskammer setzte in seiner konstituierenden Sitzung am 05.11.2011 gem. § 77 BRAO die Zahl der Abteilungen, deren Mitglieder und ihre Zuständigkeit für das Geschäftsjahr 2011/2012 wie folgt fest:

Abteilung I:

Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: **A - E**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Conradi	Ober-Ramstadt
Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Corrado Wohlwend	Frankfurt am Main

Abteilung II:

Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: **F - J**

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Andreas Laux	Limburg
Rechtsanwalt Peter Schirmer	Wiesbaden

Abteilung III:

Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: **K - M**

Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann	Gießen
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Kornelia Wahl-Schneiders	Wiesbaden

Abteilung IV:

Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: **N – S, St**

Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Ezia Gigliotti	Gießen
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main

Abteilung V:

Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: **Sch, T - Z**

Rechtsanwalt Walther Grundstein	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

Abteilung VI:

Zuständig für Einsprüche gegen Rügebescheide (§ 74 Abs. 5 BRAO)

Rechtsanwalt Götz-Peter Fünfrock	Wiesbaden
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding	Wetzlar

Abteilung VII:

Zuständig für die nach § 224 a BRAO übertragenen Aufgaben und Befugnisse bei Zulassung auch von Rechtsanwaltsgesellschaften, soweit das Zulassungsverfahren damit geregelt wird, sowie Widerspruchsverfahren.

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Peter Ellefret	Kriftel
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Frank G. Siebicke	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung VIII:

Zuständig für Festsetzungen von Zwangsgeldern (§ 57 BRAO), Entscheidungen in den Fällen der §§ 17, 29 Abs. 1, 55 Abs. 1, 161 BRAO, Prüfung des Antrags auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes (§ 57 Abs. 3 BRAO), Gegenerklärung gem. § 74 a Abs. 2 BRAO

Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eckart C. Hild	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main

Abteilung IX:

Zuständig für Ausbildung

Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann	Gießen
Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Kornelia Wahl-Schneiders	Wiesbaden

Abteilung X:

Zuständig für alle Gebührenangelegenheiten, insbesondere Erstattung von Kostengutachten

Unterabteilung A:

Zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit ungeraden Aktenzeichen

Rechtsanwalt Dirk Großkopf	Hanau
Rechtsanwalt Wolfgang Kirch	Wiesbaden
Rechtsanwalt Jost Nüßlein	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Kristina Slabon	Darmstadt
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding	Wetzlar

Unterabteilung B:

Zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit geraden Aktenzeichen

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding	Hanau
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby	Darmstadt
Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner	Offenbach am Main
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Axel Weber	Frankfurt am Main

Abteilung XI:

Zuständig für Innovation und Fortentwicklung

Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Peter Ellefret	Kriftel/Ts.
Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Frank G. Siebicke	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.Dr. Lutz Simon	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung XII:

Zuständig für Fachanwaltsangelegenheiten sowie das Widerspruchsverfahren in Fachanwaltsangelegenheiten

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht (InsoR/VerwR/MietR/UrMedR/AgrarR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-P.Benckendorff (SozR/ArbR/ TranspR/Gew.RS/Bank- u. Kapitalmarktrecht/MedR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks (FamR/ErbR/IT-Recht/ Hand.u.Ges.R)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem (VersR/BauR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eckart Hild (StrafR/VerkR/StR)	Frankfurt am Main

Abteilung XIII:

Zuständig für die Juristenausbildungsangelegenheiten

Rechtsanwalt Peter Ellefret	Kriftel
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abt. XIV

Zuständig für die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant sowie das Widerspruchsverfahren bei Anträgen gemäß § 51 Abs. 6 S. 2 BRAO.

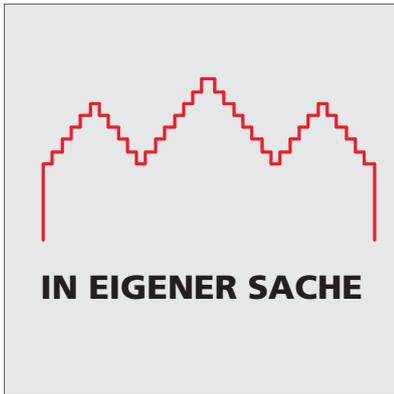
Rechtsanwalt Götz-Peter Fünfrock	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner	Offenbach
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach

Abt. XV

Zuständig für OWi-Verfahren nach DLInfoVO

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht stellvertr. Mitglied	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Götz-Peter Fünfrock	Wiesbaden
Rechtsanwalt Eckart Hild	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding stellvertr. Mitglied	Wetzlar

Gemäß § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.



Beschluss über die Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2012

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 05.11.2011 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

Beitragsordnung 2012

a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2012 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2012 zu zahlen.

Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2012 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.

b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.

c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2012 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.

d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.

e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.

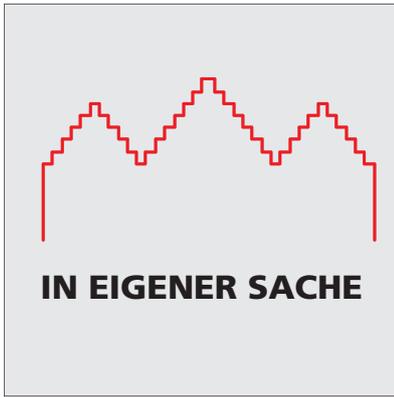
f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes 160,00 €,
 Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 €,
 Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds 160,00 €,
 Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 500,00 €,
 Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft 250,00 €,
 Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft 150,00 €,
 Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK 30,00 €,
 Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer
 RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK 150,00 €,
 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters 25,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prof. Dr./Dr. Dr. Simon
Präsident



Neubestellung Fachwaltsausschüsse

Bei verschiedenen Fachwaltsausschüssen war wegen des Ablaufs der 4-jährigen Bestellungszeit eine Neubestellung der Mitglieder erforderlich. Es handelt sich dabei um die Fachwaltsausschüsse Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat daher in seiner letzten Sitzung vom 25.10.2011 die genannten Ausschüsse bzw. deren Mitglieder Neubestellt. Veränderungen gab es insoweit, dass Herr Kollege Dr. Thomas Gasteyer nach langen Jahren als Ausschussvorsitzender im Steuerrecht und Herr Kollege Dr. Gran für das Versicherungsrecht nicht mehr zur Verfügung standen. Beide Ausschüsse werden zunächst in der kleineren Besetzung weiter arbeiten. Ab dem 01.01.2012 wird der Fachausschuss darüber hinaus nicht mehr gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Hamm unterhalten werden, da diese zukünftig einen eigenen Fachausschuss in ihrem Kammerbezirk unterhält und die Vereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer am Frankfurt am Main gekündigt hat.

Aus persönlichen Gründen scheidet wunschgemäß zum Ende diesen Jahres aus dem Fachausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht der Kollege Olaf Meister und aus dem Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz der Kollege Dr. Hans-Joachim Leonard aus, nachdem sie seit Bestehen der beiden Ausschüsse den Vorsitz geführt hatten. Außerdem schied zum 01.11.2011 nach vielen Jahren der Kollege Ulrich Fischer aus dem Fachausschuss Arbeitsrecht aus. Eine gleichzeitige Neubestellung wurde nicht vorgenommen. Die Fachausschüsse werden ihre Tätigkeit zunächst mit den verbleibenden Fachausschussmitgliedern fortsetzen. Weitere Einzelheit zu den 20 Fachausschüssen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [Über uns/Fachanwalt/Fachausschüsse](#).

Tag des Ehrenamtes

Am 20. September diesen Jahres hatte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum „Tag des Ehrenamtes“ eingeladen.

Nach der überaus positiven Resonanz im Jahr 2008 sollte diese Veranstaltung alle drei Jahre stattfinden und als Dank und Anerkennung für die über 400 Personen gedacht sein, die sich ehrenamtlich außerhalb der Vorstandstätigkeit engagieren und die Kammer auf diese Weise bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben unterstützen.

Die gelungene Veranstaltung wurde durch den Präsidenten Prof. Dr. Dr. Dr. Simon in den ansprechend gestalteten Räumlichkeiten des neuen Campus Westend der Goethe-Universität eröffnet. Staatssekretär Dr. Kriszeleit führte in seinem Grußwort die zahlreichen Betätigungsfelder von der Anwaltsgerichtsbarkeit, über die Aufgaben innerhalb der Fachwaltschaften, der Betätigung in der anwaltsorientierten Juristenausbildung bis hin zur Aus- und Fortbildung der nichtjuristischen Fachkräfte an, in denen die Anwesenden nicht nur ein allgemein bürgerschaftliches Engagement zeigen, sondern auch die Selbstverwaltung der Anwaltschaft an sich stärken.



Es folgte als einer der Höhepunkte der Veranstaltung die Übereichung der Ehrenurkunden und silbernen Anstecknadeln der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für eine mehr als zwanzigjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch den Präsidenten an die u. a. Personen.

In diesem Jahr wurden darüber hinaus vier ehemalige Vorstandsmitglieder mit einer Laudatio und der Übergabe eines Präsentes für ihre Verdienste um die Anwaltschaft besonders geehrt.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Rüdiger Volhard hob in seiner Laudatio auf Rechtsanwältin und Notarin a. D. **Karla Köhler** neben ihrer über zwanzigjährigen Tätigkeit in Vorstand und Präsidium der Kammer, in

denen sie den Vorsitz in der Zulassungsabteilung und dem Ausschuss für die Zulassung der Fachanwälte für Arbeitsrecht sowie dem Güteausschuss inne hatte, insbesondere die Tatsache hervor, dass sie dieses ehrenamtliche Engagement immer mit Beruf und Familie zu verbinden wusste.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Henning Hübner wies in seiner Laudatio auf Rechtsanwalt und Notar a. D. **Theodor Weigel** auf dessen dreißigjährige Vorstandstätigkeit, Vizepräsidentschaft sowie Mitarbeit in der Beschwerde-, Zulassungs- und Einspruchsabteilung der Kammer hin. Intensiv würdigte er darüber hinaus die bundesweite Bedeutung der jahrzehntelangen Arbeit von Theodor Weigel im Richtlinienausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, dessen langjähriger Vorsitzender er war.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. **Hansjörg Plewnia** wurde neben seiner Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer und dortigen Mitarbeit in der Gebührenabteilung von Vizepräsident Hans-Peter Benckendorff insbesondere für den Aufbau und die Organisation des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen gewürdigt.

Schließlich hob der Präsident in seiner Laudatio auf Rechtsanwalt und Notar a. D. **Dr. Hans-Jürgen Sterner** seine mehr als dreißigjährige Mitarbeit im Vorstand und Präsidium der Kammer hervor. Dr. Sterner war in

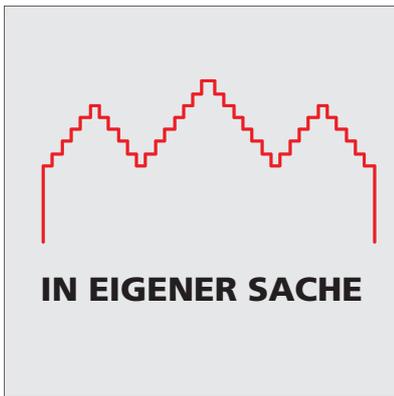


der Gebühren-, Beschwerde- sowie in der Abteilung für Fortbildung und Innovation tätig und darüber hinaus maßgeblich an der Gründung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen beteiligt.

Die Veranstaltung wurde musikalisch begleitet von der Wiesbadener Juristenband, die in diesem Jahr ihr vierzigstes Bühnenjubiläum begehen konnte. Der sich anschließende Stehimbiss bot langjährig Tätigen sowie jüngeren Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit zum Kennenlernen und zum geselligen Austausch.

Eine Ehrenurkunde sowie die silberne Nadel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhielten folgende Ehrenamtler:

- Rechtsanwalt und Notar Dr. Dieter Lefèvre, (Anwaltsgericht)
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl-Adolf Günther, (Prüfer für das 2. Staatsexamen)
- Rechtsanwältin Beatrix Egler, (Berufsbildung)
- Rechtsanwältin Sabine Häuser, (Berufsbildung)
- Rechtsanwältin Marianne Hehlke, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Jürgen Hirschmann, (Berufsbildung)
- Bürovorsteher Peter Jeckel, (Berufsbildung)
- Studiendirektor Tony Knobloch, (Berufsbildung)
- Frau Roselinde Martin, (Berufsbildung)
- Oberstudienrat Manfred Marx, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Hans-Joachim Matthei, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Manfred Rühl, (Berufsbildung)
- Frau Jutta Scheibel, (Berufsbildung)
- Bürovorsteherin Regina Schwalb-Gwosc, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Alois Simrock, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Achim Stamm, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Björn Vogel, (Berufsbildung)
- Rechtsanwältin Kornelia Wahl-Schneiders, (Berufsbildung)
- Oberstudienrätin Helga Weiss, (Berufsbildung)
- Frau Helga Wölfinger, (Berufsbildung)
- Rechtsanwalt Karl A. Zenger, (Berufsbildung)



Praktikanten Shanghai

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt unterhält seit einiger Zeit ein besonderes Kooperationsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Shanghai.

Zur Stärkung der Qualifikationen im internationalen Bereich wurde im Rahmen dieses Abkommens eine Austauschvereinbarung getroffen, die es jungen Anwälten aus beiden Rechtsanwaltskammern ermöglichen soll, für ein halbes Jahr ein Praktikum in einer Kanzlei im Bezirk der jeweils anderen Kammer durchzuführen.

Hierfür suchen wir Kanzleien, die bereit sind junge Anwälte aus Shanghai für ca. 6 Monate aufzunehmen. Die chinesischen Kollegen, mit entsprechend guter Sprachkompetenz in der englischen Sprache, haben alle bereits in China anwaltlich Erfahrungen gesammelt. Wünschenswert wäre es, wenn wir der Rechtsanwaltskammer Shanghai zusammen mit einer Kurzbeschreibung eine Liste der interessierten Kanzleien zukommen lassen könnten.

Die Rechtsanwaltskammer Shanghai würde dann geeignete Kolleginnen und Kollegen aussuchen und Lebensläufe zur Verfügung stellen, um den Kanzleien die Auswahl zu ermöglichen und einen Kontakt herzustellen.

Bei Interesse und für weitere Informationen melden Sie sich bitte bei Frau Karmelita Bese, Internationale Beziehungen, Tel. 069/17009834 oder Bese@rak-ffm.de.

World City Bar Leaders Conference 2011

Die World City Bar Leaders Conference ist eine 2001 in New York gegründete Vereinigung von regionalen Anwaltorganisationen aus den großen Finanzzentren der Welt. Dazu gehört auch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Sie tagt alle 1 ½ bis 2 Jahre und bespricht wesentliche gemeinschaftliche Anliegen der in diesen Zentren tätigen Kollegen. Einen Überblick über die Tätigkeit dieser Vereinigung in dieser Zeit erhalten Sie auf <http://www.worldcitybars2011.com>. Die letzte Sitzung fand am 05.-07.09.2011 in Montreal statt. Die Dokumentation zu dieser Tagung wird in Kürze ebenfalls auf dieser Website nachzulesen sein. Die Vereinigung hat beschlossen, die nächste Tagung Ende Mai 2013 in Frankfurt am Main abzuhalten.



Zusammenarbeit für bilaterale Kooperationsvereinbarungen gesucht !

Die Kammer hat zwischenzeitlich drei weitere Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Anwaltskammern abgeschlossen. Am 13.09.2011 wurde mit dem Ordem dos Advogados Portugueses, am 17.11.2011 mit der Vietnam Bar Federation und am 30.11.2011 mit der Advokatska Komora Serbiens eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet. Um diese Vereinbarungen nachhaltig mit Leben zu füllen, ist es erforderlich, dass Kollegen, die auf Grund ihrer eigenen Tätigkeit an einem solchen bilateralen Verhältnis interessiert sind, an der Zusammenarbeit beteiligt werden. Wer sich aus diesen Gründen vorstellen kann, im portugiesischen, vietnamesischen oder serbischen Verhältnis mitzuarbeiten und bereit ist, in gemeinsamen Gremien gestalterisch tätig zu werden, kann sich gerne in der Geschäftsstelle bei Frau Karmelita Bese, Tel. 069/ 17 00 98 34 oder bese@rak-ffm.de melden.



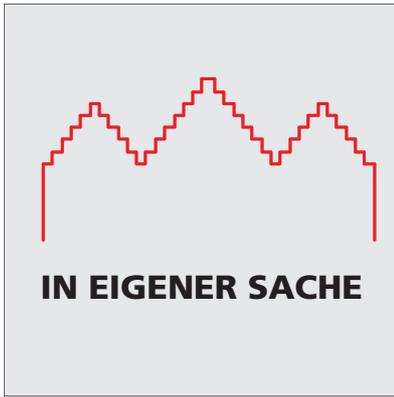
Kanzleimarketing und Mandantengewinnung für Anwälte

Am Freitag, dem 09. September 2011 fand im besonderen Ambiente des Barocksaals des Grand Hotel Europa in Innsbruck das Fachseminar zum Thema Kanzleimarketing und Mandantengewinnung statt. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hatten zu dieser gemeinsamen Veranstaltung geladen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Italien, Deutschland und Österreich praktische Anleitungen im Bereich Marketing und Mandantenmanagement an die Hand zu geben. Als Fachexperten gaben Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen aus Berlin, Rechtsanwalt Dr. Jose Campos Nave aus Eschborn/Frankfurt a. M. und Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter aus Innsbruck dem interessierten Publikum umfassende Einblicke in die Welt des Marketings und der Mandantengewinnung. „Rechtsanwälte stehen vor einem härter werdenden Wettbewerb um Klienten. Damit rücken nachhaltige Marketing- und Mandantengewinnungsstrategien immer mehr in den Focus unternehmerischen Denkens und Handelns. Durch dieses Seminar möchten wir unseren Kolleginnen und Kollegen praktische Tipps mit auf den Weg geben, damit sie auf diese Herausforderung der Zukunft vorbereitet sind. Ich freue mich sehr, dass es uns gelungen ist, ein junges internationales Publikum nach Innsbruck zu holen und dieses für den Anwaltsstand wichtige Thema zu diskutieren“, betonte Rechtsanwalt Dr. Harald Burmann, Präsident der Tiroler



(v.l.n.r.: RA Dr. Harald Burmann, Präsident der Tiroler RAK; RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck; RA Prof. Dr. Benno Heussen, Berlin; RAin Dr. Christine Hofmann, Geschäftsführerin der RAK Frankfurt am Main; RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Präsident; RA Dr. Jose Campos Nave, Eschborn/Frankfurt a. M.)

Rechtsanwaltskammer. Er verwies in diesem Zusammenhang zudem auf die gelungene Kooperation zwischen der Tiroler Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die im Herbst 2009 geschlossen wurde und u.a. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zum Ziel hat. Für das Seminar hatten sich ca. 60 Teilnehmer angemeldet, die auch nach den Vorträgen bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit hatten, ihre Erfahrungen und Eindrücke auszutauschen.



Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Am 28.10.2011 fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die internationale Tagung zu dem Titel „Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren“ statt. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt hatte zu diesem hochspannenden Thema Kolleginnen und Kollegen befreundeter Kammern aus Brügge, Innsbruck, Nazareth und Verona sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk eingeladen. Ziel der Veranstaltung war das Spannungsverhältnis, in dem die betroffenen Grundrechte stehen, zu beleuchten. Gleichzeitig sollten Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den einzelnen

Ländern herausgearbeitet werden. Im Rahmen eines ca. 30-minütigen Vortrags stellten die Referentinnen und Referenten in ihren Ländervorträgen die jeweiligen Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren dar. Dabei wurde der Schwerpunkt insbesondere auf das Recht auf anwaltlichen Beistand, das Schweigerecht, das Recht auf ein zügiges Verfahren sowie die Möglichkeiten, ein bereits eingeleitetes Verfahren zu erledigen, gelegt. Die Unterschiede in der Ausgestaltung der dem Beschuldigten und dem Rechtsanwalt zustehenden Rechte waren teilweise größer als erwartet. So mussten die Teilnehmer im Rahmen der Konferenz beispielsweise feststellen, dass die Rechte des Beschuldigten in Belgien, insbesondere das Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts bei der ersten Vernehmung im Vergleich zu den anderen Ländern stärker eingeschränkt und die Einschnitte in die Grundrechte gravierend sind. Die sich anschließende lebhafte Diskussion mit den Teilnehmern und Referenten wurde unter der fundierten Moderation von Vizepräsident Eckart Hild, der den Länderbericht Deutschland gehalten hatte, geführt. Neu gewonnene Erkenntnisse und ein reger Austausch zum Strafprozessrecht machten das Seminar zu einer gelungenen Veranstaltung.



Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich für Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zulassung zur Anwaltschaft

Mit seinem Beschluss vom 29.06.2011 [AnwZ (Brfg) 11/10] hat der Bundesgerichtshof die Umstellung des Verfahrensrechts in Anwaltssachen nunmehr auch durch Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zulassung zur Anwaltschaft vollzogen.

Konkret hatte der BGH über einen Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 112e Satz 2 BRAO, 124a Abs. 4 VwGO zu entscheiden, mit dem sich der Kläger gegen den Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO durch die beklagte Rechtsanwaltskammer wendete. In der Vorinstanz hatte der AGH die Anfechtungsklage des Klägers abgewiesen und dabei offen gelassen, ob im gerichtlichen Verfahren eine nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens eingetretene Konsolidierung der Vermögensverhältnisse des Klägers zu berücksichtigen sei. Dass sich der Kläger im Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung im Vermögensverfall befunden hat, stand nicht in Streit. Die ebenfalls unstrittige Konsolidierung der Vermögensverhältnisse nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens war nach Auffassung des BGH im gerichtlichen Verfahren jedoch nicht mehr zu berücksichtigen. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung legt der BGH dar, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Widerrufsverfügung ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens ankomme, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheides oder, wenn das Landesrecht die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht vorsieht, auf die Widerrufsverfügung. Der bei Anfechtungsklagen für die gerichtliche Nachprüfung maßgebliche Beurteilungszeitraum bestimme sich allein nach dem materiellen Recht. Dieses gebe für verwaltungsbehördliche Rücknahme- und Widerrufsverfügungen in berufsrechtlichen Zulassungsverfahren als maßgeblichen Zeitpunkt den Abschluss des behördlichen Verfahrens bereits insoweit vor, als ein eigenständiges Wiederzulassungsverfahren bereitgehalten werde. Außerhalb des in §§ 6, 7 BRAO geregelten Zulassungsverfahrens dürfe eine Wieder-

zulassung nicht erfolgen. Ausschließlich aufgrund des flexibel gestalteten Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit habe der BGH vor Inkrafttreten der BRAO-Novelle am 01.09.2009, aus prozessökonomischen Erwägungen einen zweifelsfrei feststehenden nachträglichen Wegfall des Widerrufsgrundes noch im laufenden Gerichtsprozess berücksichtigen können. Mit der Integration der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen in die Verwaltungsgerichtsordnung bestehe diese Flexibilität nicht mehr. Der Gesetzgeber habe sich insoweit bewusst für die strikteren Strukturen des Verwaltungsprozessrechts entschieden, da die weitgehende Formlosigkeit des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zum streitigen Verfahren der Bundesrechtsanwaltsordnung passe.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ausdrücklich zu begrüßen. Die konsequente Trennung von Widerrufs- und Wiederzulassungsverfahren dürfte zu einer zeitlichen Verkürzung der gerichtlichen Verfahren führen. Sie trägt zudem dem Charakter der Rechtsanwaltszulassung als gestaltendem Verwaltungsakt hinreichend Rechnung und führt zu mehr Rechtssicherheit. Eine andere Entscheidung des BGH wäre insbesondere auch im Vergleich mit den Zulassungsverfahren anderer reglementierter Berufe, die ebenfalls in die Regelungen des VwVfG und der VwGO eingebettet sind, nicht nachvollziehbar gewesen.

Niedersächsischer AGH: § 5 Abs. 4 FAO ist verfassungswidrig

Die Regelung des § 5 Abs 4 FAO, die den Rechtsanwaltskammern ermöglicht, von einem Fachanwaltsanwärter vorgelegte Fälle höher bzw. niedriger zu gewichten, verstößt gegen Art. 12 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GG und ist deshalb nichtig.

Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass eine Norm, die wie § 5 Abs. 4 FAO das Grundrecht des Rechtsanwaltes aus Art. 12 Abs. 1 GG einschränkt, Mindestanforderungen an das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot erfüllen müsse. Dieses Erfordernis sieht der AGH Celle als nicht erfüllt an. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, wann und in welchem Umfang eine Minder- oder Höhergewichtung vorzunehmen sei, enthalte § 5 Abs. 4 FAO nicht. Hier werde nur allgemein vorgesehen, dass "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle" zu einer abweichenden Gewichtung führen könne. Bei einer solchen Anwendung sei für den Antragsteller in keiner Weise vorhersehbar, ob die von ihm in dem vorgegebenen Zeitraum bearbeiteten und eingereichten Fälle ausreichen, um seine besonderen praktischen Erfahrungen im Sinne des § 5 FAO nachzuweisen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und wegen der Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BGH ist die Berufung zugelassen worden.

Legal Links

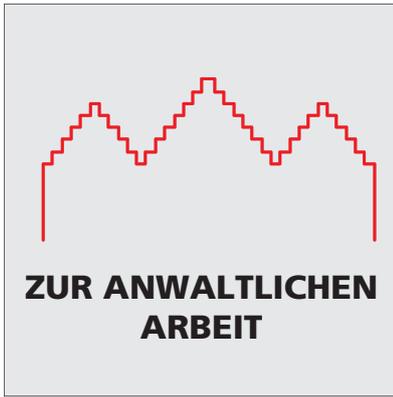


Auch eine Stadtführung zum Thema Frankfurt als Euro- und Bankenmetropole stand beim Besuch von etwa 20 Kolleginnen und Kollegen aus Barcelona am 6. und 7. Oktober 2011 auf dem vielseitigen Programm. Der Besuch basiert auf dem zwischen den Anwaltskammern Barcelona und Frankfurt geschlossenen Freundschaftsvertrag und ermöglichte es deutschen wie spanischen Kolleginnen und Kollegen mit Bezug zum jeweils anderen Land und seiner Rechtsordnung, neue Kontakte zu knüpfen und bestehende Kontakte zu pflegen. Die wechselseitigen Besuche ermöglichen Einblicke in das Rechtssystem und die anwaltliche Arbeit im jeweils anderen Land, die geknüpften

Kontakte können bei der Bearbeitung von Mandaten mit Bezug zum anderen Land nutzbar gemacht werden.

Das Programm läuft unter der Arbeitsbezeichnung „Legal Links“ und wird im jährlichen Rhythmus abwechselnd von der Kammer Barcelona und der Kammer Frankfurt organisiert.

Es wäre schön, wenn am für nächstes Jahr vorgesehenen Besuch in Barcelona zahlreiche Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt teilnehmen.



Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt Änderung des § 522 ZPO Sicherung der Rechtsweggarantie

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das am 07.07.2011 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung eines Rechtsmittels gegen Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten. Die bisherige Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO wurde im Rahmen der Reform der Zivilprozessordnung (ZPO) 2001 eingeführt. Danach können Berufungsgerichte die Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückweisen, wenn sie nach Ansicht des Gerichtes keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine

grundlegende Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Das jetzt beschlossene Gesetz gibt die Möglichkeit gegen diesen – bisher unanfechtbaren – Zurückweisungsbeschluss eine Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Darüber hinaus wurde festgeschrieben, dass eine Zurückweisung erfordert, dass die Berufung offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Die BRAK hatte sich bereits bei der Einführung des nichtanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses gegen eine solche Verkürzung des Rechtsweges gewandt. "Wir halten zwar auch weiterhin eine komplette Abschaffung der Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, für die beste Lösung, die jetzt beschlossene Möglichkeit eines Rechtsmittels ist jedoch bereits ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Rechtsweggarantie für den Bürger.", erläutert Hansjörg Staehle, Vizepräsident der BRAK die Position der Kammern.

Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Verfahren verabschiedet

Der Bundestag hat Ende September das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses beschlossen. Der Bundesrat hat dem neuen Gesetz am 14.10.2011 zugestimmt und ist damit dem Rechtsausschuss nicht gefolgt, der den Vermittlungsausschuss anrufen wollte. Die Neuregelung sieht für überlange Gerichtsverfahren einen Entschädigungsanspruch vor und versucht, den Gedanken einer Prävention mit der Einführung einer so genannten Verzögerungsrüge Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfüllt werden, der die Bundesrepublik aufgefordert hatte, einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu schaffen.

Der Bundestag hat darüber hinaus eine Entschließung verabschiedet, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten zu evaluieren. Insbesondere soll geprüft werden, ob der Umfang des Entschädigungsanspruchs für materielle Nachteile sowie die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität bei materiellen Schäden dem Haftungsgrund sowie den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen.

Lastschriftinzugsverfahren jetzt auch bei den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Das Lastschriftinzugsverfahren, das nun mehr als zwei Jahre bei allen hessischen Gerichten erfolgreich im Einsatz ist, ist seit einigen Wochen auch bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main möglich.

Insbesondere für die Einziehung der Aktenversendungspauschale ist das Lastschriftinzugsverfahren die denkbar einfachste, schnellste und kostengünstigste Zahlungsweise. Liegt die Einzugsermächtigung vor, erfolgt die weitere Bearbeitung des Antrags unmittelbar nach Versendung der Kostenrechnung. Der Nachweis des Zahlungseingangs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Im Vollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaften ist das Lastschriftverfahren allerdings nicht zulässig.

Jetzt auch elektronische Post in Insolvenzverfahren durch die hessischen Gerichte

Die neue den elektronischen Rechtsverkehr unterstützende Version der justiziellen Fachsoftware für Insolvenzverfahren, mit der Ein- und Ausgänge per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mit der Fachsoftware unmittelbar ausgetauscht werden können, ist seit Ende Juni 2011 bei allen hessischen Insolvenzgerichten eingeführt. Mit Stand 31.08.2011 sind bereits annähernd 8.200 Eingänge auf elektronischem Wege zu verzeichnen.

Um sowohl auf Seiten der Justiz als auch auf Seiten der Insolvenzverwalter und anderer Kommunikationspartner entsprechende Mehrwerte zu erzielen, ist begonnen worden, alle Serviceeinheiten der Insolvenzgerichte mit der notwendigen Hardware zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Kartenlesegeräte sowie Chipkarten und Zertifikate) auszustatten. Damit können die Insolvenzgerichte per EGVP nicht nur – wie bisher schon - elektronische Nachrichten empfangen, sondern auch jegliches „Schriftgut“ formgerecht versenden. Zum 31.08.2011 konnten bereits über 2.300 elektronische Ausgänge gezählt werden, wobei allein auf das Amtsgericht Frankfurt am Main mehr als 900 entfallen. Die hessische Justiz geht damit den nächsten Schritt zur Etablierung des elektronischen Postausgangs als Standardversendeprozess.

Gewerbesteuertätigkeit bei Inkassotätigkeit durch Rechtsanwälte

Am 15.09.2011 entschied das FG Niedersachsen (Aktenzeichen: 14 K 312/09) über die Gewerbesteuerpflicht von sog. Volumeninkasso durch Rechtsanwälte. Das Gericht stellte fest, dass Inkassotätigkeit nur dann berufstypische anwaltliche Tätigkeit sei, wenn jede einzelne Forderung in rechtlicher Hinsicht geprüft werde. Vom Rechtsanwalt durchgeführtes Volumeninkasso ist hingegen nach Ansicht des Gerichts gewerbliche Tätigkeit. Die Einkünfte aus Inkassoaufträgen ohne Einzelfallprüfung sind für Zwecke der Gewerbesteuer getrennt zu erfassen. In dem vorliegenden Fall hatte das Gericht durch eine Schätzung ermittelt, welche Einkünfte gewerblich und welche freiberuflich sind.

Mahnverfahren / Widerspruch / Klagebegründung / Abgabe an das Streitgericht

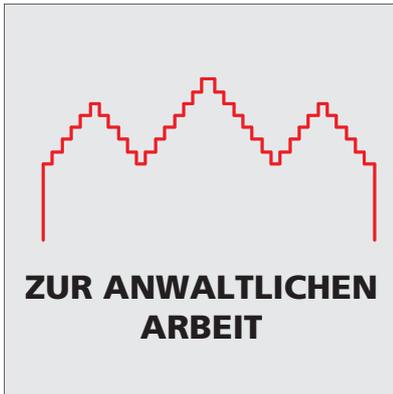
Infolge der Nutzung des bei den Gerichten in Hessen immer häufiger zum Einsatz kommenden Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) müssen auch liebgewonnene, allerdings nicht den verfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechende Abläufe neu betrachtet werden. Im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren führt die bisher übliche Vorgehensweise - dass nach einem Widerspruch die Klagebegründung und die weiteren Kosten direkt an das Mahngericht übermittelt bzw. gezahlt werden – nun dazu, dass die Abgabe des Verfahrens an das Streitgericht unnötig verzögert wird.

Es reicht aus, dass auf die Widerspruchsmittelung durch das Mahngericht nur die weiteren Kosten für die Abgabe an das Streitgericht eingezahlt werden. Die Abgabe durch das Mahngericht erfolgt dann automatisch an das Streitgericht, welches sodann zur Begründung der Klage auffordert. Die Übermittlung der Klagebegründung kann dann, zumindest soweit hessische Gerichte betroffen sind, wiederum über EGVP unmittelbar an das Streitgericht erfolgen (§§ 696, 697 ZPO).

Durch die Beachtung der vorstehenden Hinweise helfen Sie die Arbeitsabläufe bei den Gerichten insgesamt effektiver und schneller zu gestalten.

BGH: Kein Anspruch auf Vergütung bei Kündigung durch Rechtsanwalt

Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB, der auch durch das RVG nicht ausgeschlossen werde. Für einen Auftraggeber, der auf Grund einer grundlosen Kündigung durch



den Rechtsanwalt einen anderen Prozessbevollmächtigten mandatieren muss, für den die gleichen Gebühren erneut entstehen, seien die Leistungen seines bisherigen Anwaltes nutzlos geworden. Daher gehe der Vergütungsanspruch unter. Würde man dem Rechtsanwalt dagegen die Möglichkeit geben, durch die nach § 627 Abs. 1 BGB ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässige Kündigung des Mandatsverhältnisses den Auftraggeber dem Risiko auszusetzen, dass er die gleichen Gebühren noch einmal entrichten müsse, hätte der Anwalt ein Instrument, jederzeit höhere als die gesetzlichen Gebühren durchzusetzen. *BGH, Urt. v. 29.8.2011 - IX ZR 170/10*

Keine Minderung der Anwaltsvergütung wegen Mängeln

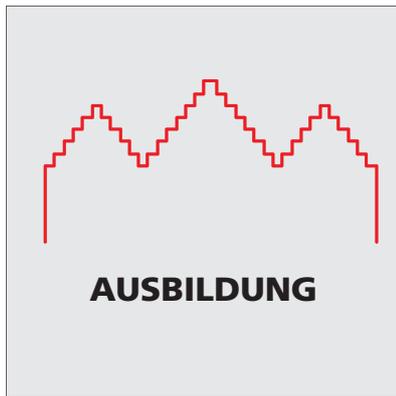
Der Auftraggeber eines Rechtsanwaltes kann den aus einem Anwaltsdienstvertrag entstandenen anwaltlichen Vergütungsanspruch nicht kraft Gesetzes wegen mangelhafter Dienstleistung kürzen, denn das Dienstvertragsrecht kennt keine Gewährleistung. Mit dieser Entscheidung hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 18.10.2011 - I-24 U 50/10 der Klage auf Zahlung des ungekürzten Anwaltshonorars stattgegeben. Anwaltlicher Tätigkeit liege in der Regel ein Dienstvertrag zugrunde; denn der Anwalt schuldet jeweils durch den konkreten Auftrag im Einzelnen spezifizierte Dienste und dabei grundsätzlich das bloße Tätigwerden, keinen Erfolg. Nur im Einzelfall, wenn sich die anwaltliche Tätigkeit auf eine spezifische, erfolgsorientierte Einzelleistung beschränkt, kann ausnahmsweise ein Werkvertrag vorliegen. Der vereinbarte Vergütungsanspruch werde daher auch dann geschuldet, wenn die Dienstleistung in ihrer Qualität beeinträchtigt gewesen sei, so das OLG Düsseldorf. Eine Ausnahme bestehe in analoger Anwendung des § 654 BGB nur dann, wenn der Rechtsanwalt Parteiverrat begehe.

Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Bislang war umstritten, ob in Kanzleibroschüren, auf Internetseiten oder auf dem Briefpapier mit der Bezeichnung "Zertifizierter Testamentsvollstrecker" geworben werden darf. Hier hat der BGH nunmehr durch ein Urteil vom 9. Juni 2011 (1 ZR113/10) für Klarheit gesorgt: Die Bezeichnung darf nur dann in der Werbung verwendet werden, wenn der Rechtsanwalt nicht nur eine theoretische Ausbildung (z.B. bei der "AGT") zurückgelegt hat, sondern auch über nennenswerte praktische Erfahrungen verfügt. Dies setzt - so der BGH - auch bei Rechtsanwälten voraus, dass sie in der Vergangenheit wiederholt als Testamentsvollstrecker tätig geworden seien. Eine lediglich zweimalige Tätigkeit sei insoweit nicht ausreichend. Insoweit wird sich der Kammervorstand zukünftig an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes orientieren und gegebenenfalls den Nachweis der bisherigen praktischen Tätigkeit als Testamentsvollstrecker verlangen. Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite des BGH, wenn Sie das Aktenzeichen eingeben.

Projekt „Soziale Hessenkarte“ - Orientierung zu Dienstleistungen im Internet

Aus einem Datenbestand von mehr als 10.000 Adressen eröffnet sich Hilfesuchenden die Chance, ein passendes Beratungsangebot in Hessen oder einen kompetenten Dienstleister in der Region im Wege einer ersten Orientierung zu finden. Egal, ob bei der Suche nach einem Kindergartenangebot in Kassel oder einer dringend gesuchten Beratung und Unterstützung bei einem Pflegefall in der Familie, die gefundenen Kontaktadressen werden zeitgemäß auf einer dynamisierten Hessenkarte oder einem Kartenausschnitt verortet mit Informationen über Ansprechpartner, Adressen und weiteren Basisdaten präsentiert. Ergänzende Servicefunktionen sind integriert. Weitere Informationen unter www.adressen-in-hessen.de.



Ergebnisse der Zwischenprüfung

An der Zwischenprüfung 2011 nahmen 200 Prüflinge teil.

Die Zwischenprüfung brachte insgesamt folgende Ergebnisse:

Teilnehmer 200	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Recht	14 7%	35 17,5%	48 24%	64 32%	36 18%	3 1,5%
Büropraxis	23 11,5%	61 30,5%	71 35,5%	44 22%	1 0,5%	– –
Wirtschaftskunde	10 5%	31 15,5%	68 34%	66 33%	24 12%	1 0,5%

Sommerabschlussprüfung 2012

Die Sommerabschlussprüfung findet statt am:

Mittwoch, den **09.05.2012** (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Freitag, den **11.05.2012** (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Montag, den **14.05.2012** (Fachkunde)

Anmeldeschluss ist Montag, der 06. Februar 2012.

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2013 endet, sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Mitte Januar 2012 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 40 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41,-42 oder 19) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter ReNo Azubi – Prüfung/Formulare - abrufen.

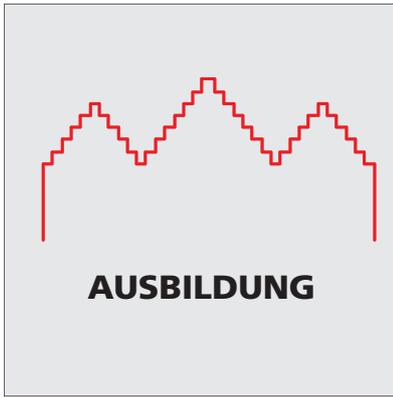
Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung

Nach erfolgreichem Start beginnt der zweite Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte.

Der Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. bietet ab dem 4. Mai 2012 den zweiten sechsmonatigen Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten an. Der Kurs wendet sich an Mitarbeiter/innen in Kanzleien, die über praktisches Wissen in diesem Berufsbereich verfügen, aber keinen Berufsabschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte nachweisen können.

Kursbeginn ist der 04. Mai 2012

Der Verein bietet **ab sofort ein individuelles Informationsgespräch** zu den Voraussetzungen und finanziellen Fördermöglichkeiten an.



„Crashkurs“ Prüfungsvorbereitung

Der neue „Crashkurs“ Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr für die Sommerabschlussprüfung 2012 beginnt wieder ab dem 04.02.2012 in den Fächern Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Rechnungswesen.

Ab dem 10.03.2012 startet der Unterricht im Kompaktkurs Fachkunde mit RVG und ZPO

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

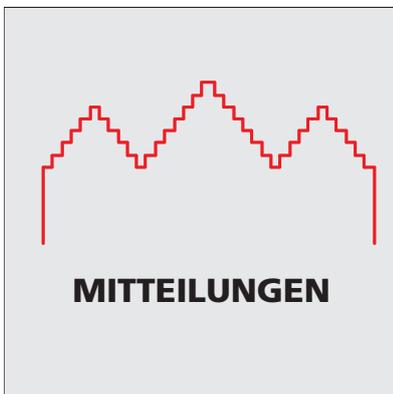
VbFF e.V. - Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Projekt ReEx

Walter-Kolb-Str. 1-7; 60594 Frankfurt am Main;

www.vbff-ffm.de

Frau Kornelia Stanic Tel. (069) 79 50 99-63; k.stanic@vbff-ffm.de



3. Frankfurter Syndikusanwaltstag

Am 25. November fanden sich mehr als 140 Syndikus- und Rechtsanwälte zum 3. Mal in den stilvollen Räumen der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) ein, um sieben renommierte Experten aus Wirtschaft und Anwaltschaft zum Thema „Brennpunkte im Unternehmen“ zu hören.

In Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der IHK Frankfurt am Main, der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV und der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft war es der Fortbildungs- und Service GmbH unter Federführung von Geschäftsführerin Dr. Petra Kues wieder gelungen, herausragende Referenten zu spannenden Themen rund um das Unternehmen zu gewinnen.



Die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung hatte Justizminister Jörg-Uwe Hahn übernommen, der es sich nicht nehmen ließ, den Einführungsvortrag zur aktuellen europäischen Finanzlage selbst zu übernehmen. Er verlangte eine Klage der Bundesregierung gegen die EZB, die mittlerweile Anleihen im Wert von 200 Milliarden Euro aufgekauft habe und somit Geld für klamme Eurostaaten in Massen drucke. Diesem Vorgehen müsse ein Riegel vorgeschoben werden.

RA Prof. Dr. Dr. h.c. Schneider aus Mainz, RA Prof. Dr. Reichert aus Mannheim sowie RA Prof. Dr. Krieger aus Düsseldorf hielten fesselnde, unterhaltsame und kenntnisreiche Vorträge über Haftung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, über Reaktionspflichten der Organe bei strafrechtlichem Verhalten innerhalb des Unternehmens sowie über die Protokollierung von Interviews bei unternehmensinternen Untersuchungen.

Mit besonderer Spannung erwarteten die Teilnehmer die Ausführungen von RAin Melanie Poepping, Director & Senior Counsel bei der Deutschen Bank. Sie erläuterte den interessierten Zuhörern aus Rechtsabteilung und Anwaltschaft die Strategie der Deutschen Bank bei deren "Bündelung der bundesweiten Prozessführung auf einen Rechtsberater" und gab auch einen relativ offenen Einblick in deren erste Erfahrungen mit diesem neuen Modell.

Prof. Dr. Dres. h.c. Spiros Simitis fesselte das Publikum mit seinen ganz grundsätzlichen Überlegungen zum Thema „Datenschutz und Compliance“.

Dr. Claus-Dieter Ulmer, Konzernbeauftragter für den Datenschutz bei der Deutschen Telekom, behandelte das Thema „Datensicherheit und Datenschutz“ dann aus Sicht eines Unternehmens. Er sparte nicht an der Weitergabe ganz konkreter Erfahrungen.

RAin Daniela Weber-Rey, Frankfurt am Main, gab kenntnisreiche Einblicke eines „Insiders“ in neueste und zu erwartende Entwicklungen bei der „Corporate Governance“.



RA Dr. h.c . Dolf Weber, Frankfurt am Main, Vorsitzender der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, sprach abschließend im Namen aller Veranstalter den Beteiligten seinen Dank für einen rundum gelungenen Tag aus. Das Konzept des Frankfurter Syndikusanwaltstages hat sich bewährt; die Veranstaltung findet immer größeren Zuspruch. Bei einem Glas Wein und guten Gesprächen waren sich alle Beteiligten einig, dass der Frankfurter Syndikusanwaltstag zu einer festen Institution geworden ist. Die Vorbereitungen für den 4. Frankfurter Syndikusanwaltstag haben schon begonnen.



**STIFTUNG
DER HESSISCHEN
RECHTSANWALTSCHAFT**

CALL FOR PAPERS

Studentischer Aufsatzwettbewerb

der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft:

Schwimmen mit Fingerabdruck?

Die biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft

Preisgeld: 5.000 Euro*

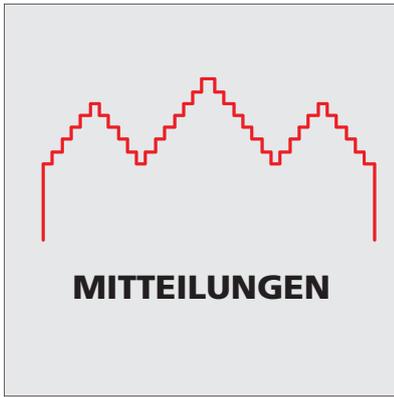
Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble propagierte 2008 die Speicherung ausnahmslos aller Fingerabdrücke im Zuge der Einführung des elektronischen Personalausweises. Ein Jahr zuvor verabschiedete der Bundestag das neue Passgesetz und es wurden Verfassungsbeschwerden gegen die Speicherung nur zweier Abdrücke eingereicht. Biometriebasierte Identifikationsstrategien gewinnen im Bereich privater und öffentlicher Angebote grundsätzliche Bedeutung und stellen das Recht vor neue Herausforderungen. Ein Beispiel aus Hessen macht dies deutlich: Darf die Stadt Bad Orb Dauernutzungskarten für ihr Schwimmbad unter der „Auflage“ anbieten, dass die Nutzer/innen ihren Fingerabdruck zur automatisierten Zugangskontrolle zur Verfügung stellen? Reicht es außerdem für die Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung (§ 4a BDSG) aus, dass Badegästen, die dazu nicht bereit sind, die Möglichkeit eröffnet ist an der Pforte zu klingeln und zu warten bis ein Bademeister öffnet?

Die hessische Kommunalaufsicht und der hessische Datenschutzbeauftragte haben hierzu ihre Auffassung dargelegt. Wie aber stellt sich die Lage außerhalb von Bad Orb bundes- und europaweit sowie international dar, wenn private Anbieter/innen (etwa: Videotheken) privilegierte Zahlungsstrategien unter der „Auflage“ anbieten, dass der Kunde seinen Fingerabdruck preisgibt? Welche Alternativen für eine Zahlung ohne Fingerabdruck sind hier notwendig? Was halten Sie davon, dass man in die USA überhaupt nur unter Preisgabe des Fingerabdrucks fliegen kann?

Über die Frage des „Ob“ hinaus stellt sich die Frage des „Wie“. Welche Sicherungen (§ 9 BDSG und Anlage) müssen getroffen, welche Evaluierungen vorgenommen werden, damit „der“ Nutzer gegebenenfalls seinen Fingerabdruck nicht „verliert“ und „er“ in Zukunft von vermeintlich von ihm autorisierten rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht eingeholt wird? Etwa, weil der Fingerabdruck gefälscht oder der Finger abgetrennt wurde?

Klärungsbedürftig ist auch,

- inwieweit der Einsatz biometrischer Identifikationsstrategien der Sicherheit, Qualität und Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen dienen kann und darf (etwa im Fall Bad Orb, dass die Benutzung des Schwimm-



bad kostengünstiger angeboten werden kann, weil die Pforte nicht ständig besetzt sein muss);

- ob die Aufnahme des Fingerabdrucks in ein Ausweisdokument gerecht fertig ist, weil er die Fälschungssicherheit erhöht.

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ruft Jurastudierende auf, Beiträge zur Bedeutung von Biometrie im Recht der Gegenwart und der Zukunft einzureichen. Die oben genannten Fragen können Ausgangspunkt der Beiträge sein – müssen es aber nicht.

Die Beitragstexte sollten nicht mehr als 25 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New

Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt – welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt -, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen.

Die Beiträge werden von Frau Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) vom Fachgebiet Öffentliches Recht (Schwerpunkt Cyberlaw) der Technischen Universität Darmstadt begutachtet. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. Januar 2012 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: vorstand@shra.de) einzureichen.

* Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 5.000,- zu erhöhen oder zu teilen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 3 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen.

Justizminister Hahn will effiziente Struktur der Gerichte

Zum Thema „Struktur-Entscheidungen in der hessischen Justiz“ begründet Hessens Justizminister Jörg-Uwe Hahn erneut, warum er kleinere bis Kleinst-Gerichte zum Jahresende schließen will. Minister Hahn: „Nach den Empfehlungen des hessischen Rechnungshofes und diversen Wirtschaftlichkeitsstudien ist davon auszugehen, dass kleine Gerichte, die in der Regel mit weniger als drei Richtern besetzt sind, den Anforderungen an eine effiziente Gerichtsstruktur nicht genügen können. Derartige Kleinst-Gerichte müssten das gesamte, breite Spektrum eines Amtsgerichts, also Strafsachen, Zivilsachen, Familiensachen (Scheidungen, Sorgerecht), Betreuungsrecht, etc. abdecken. Schon heute ist jedoch zu beobachten, dass viele Rechtsgebiete beim nächst größeren Amtsgericht angesiedelt sind.“ Hahn weist weiter daraufhin, dass insbesondere die fixen Kosten für Telekommunikationsanschlüsse und IT-Anbindung den Betrieb von Kleinst-Gerichten deutlich teurer und damit unwirtschaftlicher machen würden. Ebenfalls wären an diversen Standorten umfangreiche Investitionen erforderlich geworden. Diese seien aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten. Justizminister Hahn betont, Gerichte würden nicht unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten betrieben. Dazu seien Recht und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein zu hohes Gut. Aber die Rechtsprechung müsse möglichst zu günstigen Kosten erfolgen. Sie werde schließlich vom Geld der Bürger bezahlt. Hahn: „Die Hessen haben in einer Volksabstimmung für eine Schuldenbremse votiert. Sie haben der Politik aufgegeben, nicht länger mehr Geld auszugeben, als eingenommen wird. Wir sehen darin einen Auftrag, alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen. Und wir sind sicher, dass auch die überwiegende Mehrheit der Bürger wünscht, dass mit Steuergeld effizient und sparsam umgegangen wird. Wir sind überzeugt, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger diese Entscheidungen billigt.“

Zur Erläuterung des Konzepts siehe die Pressemitteilung „Struktur-Entscheidungen in der hessischen Justiz“ auf der Homepage des [Hessischen Ministeriums der Justiz für Integration und Europa](#).

Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität

Bis vor kurzem war die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) noch einmalig in Deutschland. Doch mittlerweile ist die in Gießen angesiedelte Sondereinheit der hessischen Generalstaatsanwaltschaft Vorbild geworden für ähnliche Einheiten in Baden-Württemberg, Thüringen oder Schleswig-Holstein. Mit ihr reagiert die Justiz auf den gesellschaftlichen Wandel, auf die Verlagerung von Kriminalität ins Internet. „Die Staatsanwaltschaft macht klar, dass das Strafrecht im Internet genau so gilt wie auf dem Gießener Bahnhofsvorplatz, der Frankfurter Zeil oder auf jedem Schulhof“, sagt Justizminister Jörg-Uwe Hahn. Generalstaatsanwalt Hans Josef Blumensatt sagte: „Die Sondereinheit der Staatsanwaltschaft ist erfolgreich“. Eine Bilanz der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) finden Sie als Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz unter: <http://www.hmdj.hessen.de>.

Die Strafverfolgungsstatistik 2010 für Hessen

Die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik 2010 für Hessen sind in einer Broschüre des Hessischen Statistischen Landesamts enthalten. Die Broschüre trägt den Titel „Rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen in Hessen 2010“.

Sie ist auch im Internet unter <http://www.statistik-hessen.de/publikationen> dort in der Rubrik „Fachstatistische Veröffentlichungen“ unter „Rechtspflege“ abrufbar.

GEZ-Gebühren auf Büro-PC?

Das Bundesverwaltungsgericht hat für Klarheit dahingehend gesorgt, dass auch für in einem Anwaltsbüro betriebene internetfähige PCs Rundfunkgebühren zu entrichten sind. Der BVerwG hat sich jetzt auch mit der speziellen Fallgestaltung befasst, dass der internetfähige Computer ein "Zweitgerät" ist und festgestellt, unter welchen Voraussetzungen GEZ-Gebühren nicht zu zahlen sind. Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten der Urteile vom 17.08.2011 zu den Aktenzeichen 6 C 15.10, 45.10 und 20.11 auf der Internetseite des BVerwG.

Aus- und Weiterbildung von 700.000 Angehörigen der Rechtsberufe bis 2020

Die Europäische Kommission hat in ihrer [Mitteilung](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0551:FIN:DE:PDF) (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0551:FIN:DE:PDF) vom 13. September 2011 zur Förderung des Vertrauens in eine EU-weite Rechtspflege erklärt, dass sie durch zusätzliche finanzielle Unterstützung bis 2020 jährlich 20.000 Angehörigen der Rechtsberufe in der EU die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum europäischen Recht ermöglichen will. Durch Verbesserung der Zusammenarbeit der Partner auf europäischer Ebene sowie spezifische Förderung durch die Mitgliedstaaten, z.B. durch Austauschprogramme oder öffentlich-private Partnerschaften, sollen so insgesamt 700.000 Angehörige der Rechtsberufe an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme im europäischen Recht teilnehmen. Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen dabei sowohl während der juristischen Erstausbildung als auch während der gesamten Berufslaufbahn stattfinden. Sie sollen sich auf die Kenntnis der EU-Rechtsvorschriften (materielles Recht und Verfahrensrecht in Verbindung mit der europäischen Rechtsprechung), aber auch auf die Kenntnis der einzelstaatlichen Rechtsordnungen sowie auf die Verbesserung von Sprachkenntnissen beziehen. Laut Aussage der Kommission hat die justizielle Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Priorität, sie sei aber auch für andere Rechtspraktiker unerlässlich. Schwerpunkte könnten hierbei vor allem in der Umweltgesetzgebung, Zivil-, Vertrags-, Familien- und Handelsrecht sowie Wettbewerbs- und Kartellregeln, aber auch im Datenschutz und im Schutz des geistigen Eigentums, dem Strafrecht und in den Grundrechten liegen.



Gerechtigkeit Kongress vom 4. bis 6. Mai 2012 in Frankfurt am Main

Veranstalter: Christ und Jurist e.V.
Schirmherr: Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Katholischen Bistum Limburg und der Deutschen Evangelischen Allianz.

Im "Haus am Dom" in Frankfurt am Main, im Herzen der Stadt zwischen Dom, Paulskirche und Römer, treffen sich vom 4. bis 6. Mai 2012 Juristen aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen zu einem Kongress rund um das Thema "Gerechtigkeit".

Die Veranstaltung richtet sich an Juristen aller christlichen Konfessionen und Gemeinden sowie sonstige Interessierte. Es werden Vorträge, Workshops und Impulse von hochkarätigen Referenten angeboten, darunter

Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon, Präsident der Anwaltskammer Frankfurt
Prof. Dr. Hans-Joachim Eckstein, Professor für Neues Testament an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen
Johannes Warth, Komödiant und Überlebensberater aus Berlin

Ein attraktives Rahmenprogramm bietet Musik und Unterhaltung sowie viel Zeit und Raum für Kontaktpflege und Networking.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.christ-jurist.de/kongress (Frühbucherrabatt bis 31.01.2012).

Double Vision: Spuren(suche) in der Vorstellung

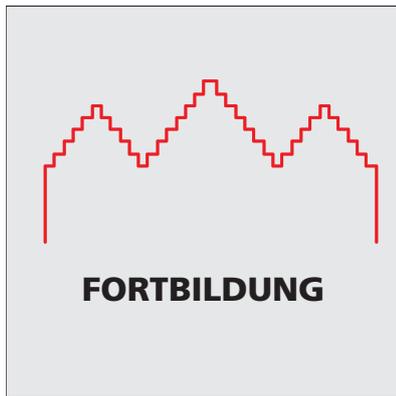
Erstmalig präsentiert die Galerie Sylvia Bernhardt (www.sylviabernhardt.com) aus Wiesbaden ab Januar 2012 herausragende internationale Künstler in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Ildefons Höyng (Malerei) und
Lyndi Sales (Wandobjekte)
Zwei Künstler – Zwei Visionen

ILDEFONS HÖYNG – der ehemalige Meisterschüler von Gerhard Richter ist bekannt für seine fein austarierten oszillierenden Farbfeldstudien. Schon in den 80iger Jahren hat er an der Kunstakademie Düsseldorf weitreichende Impulse für seine künstlerische Arbeit erhalten. Mit jedem Werk bringt er eine neue einzigartige und unverwechselbare Farbkomposition hervor. Auf ganz besondere Weise gelingt es ihm damit, vorüberziehende, momentane Eindrücke, wie Spuren aus unserer Vorstellung abzubilden.

Die südafrikanische Künstlerin **LYNDI SALES** war zur Biennale in Venedig 2011 nominiert. Sie zählt zu den jungen Talenten des Regenbogenstaates. Ihre faszinierenden, dreidimensionalen Wandarbeiten lassen uns die Grenzen der Wahrnehmung für einen kurzen Augenblick überschreiten. In unserer Vorstellung zeigen sich neue Wege auf. Es entsteht der Eindruck einer zukünftigen Vision, in der komplexe Verbindungen entstehen und alles möglich scheint.

Sie dürfen auf eine außergewöhnliche Ausstellung gespannt sein!



DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungcenter
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
1. Quartal 2012

Fachanwaltslehrgänge:

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Mitglieder der RAK Frankfurt erhalten 200,- €

Ermäßigung auf jeden Fachanwaltslehrgang.

69. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 09.02.2012, in 6 Teilen

10. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

ab 26.01.2012, in 6 Teilen

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

04.02.2012

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

Arbeitsrecht aktuell

03.03.2012

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Fachinstitute für Arbeitsrecht/ Handels- und Gesellschaftsrecht

Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&O-Versicherung, Managerhaftung

09.03.2012

Prof. Dr. Georg Annuß, Rechtsanwalt, München

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung Kreditrecht und Kreditsicherheiten

02.03.2012

Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm;
Dr. Johannes Wieseler, Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Fachinstitute für Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Bauprozessrecht

24.03.2012

Günther Jansen, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Fachinstitut für Erbrecht

Auskunftsansprüche im Erbrecht effektiv geltend machen

18.02.2012

Walter Krug, Vors. Richter am Landgericht a. D., Stuttgart

Fachinstitut für Familienrecht

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat - Prozesstaktik und Verfahren

03.02.2012

Dr. Wolfram Viefhues,
Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht,
Oberhausen

Aktuelle Entwicklung im Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht

03.03.2012

Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Der Streit um das Familienheim: Unterhalt, Wohnungszuweisung, Zugewinn, steuerliche Fragen, Teilungsversteigerung, Verfahren

23.03.2012

Dieter Büte, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

10.03.2012

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin;
Friedemann Kirschstein, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz

24.02.2012

Prof. Dr. Christoph Uhländer, Fachhochschule für Finanzen NRW, Nordkirchen;
Thomas Waza, Leitender Regierungsdirektor, Leiter Finanzamt für Groß- und
Konzernbetriebsprüfung, Münster

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

30.03.2012

Prof. Dr. Markus Gehrlein,
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Fachinstitute für Medizinrecht/ Sozialrecht

Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2012

09.03.2012

Prof. Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht,
Frankfurt/Main; Dr. Herbert Schiller, Rechtsanwalt, Justiziar der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns,
München

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung Wohn- und Geschäftsraummieta,

Schwerpunkt: Mieterhöhungen, Betriebskostenrecht sowie Schadensersatz- und Kautionsansprüche

10.03.2012

Jost Emmerich, Richter am Amtsgericht, München

Fachinstitut für Sozialrecht

Gebühroptimierung im sozialrechtlichen Mandat

16.03.2012

Bettina Schmidt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn

Fachinstitute für Steuerrecht/ Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelle steuerrechtliche Beratung von Familienunternehmen

04.02.2012

Dr. Hartmut Klein, Regierungsdirektor, Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen, Brühl

Personengesellschaften in der steuerlichen Beratungspraxis

24.03.2012

Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln;

Dr. Gerhard Winter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mülheim an der Ruhr

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Städtebauliche Verträge

23.03.2012

Dr. Alexander Kukk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart;

Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und

Fachanwalt für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH, Stuttgart

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140

44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0

Fax (02 34) 70 35 07

info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online,

per E-Mail oder Telefon.

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

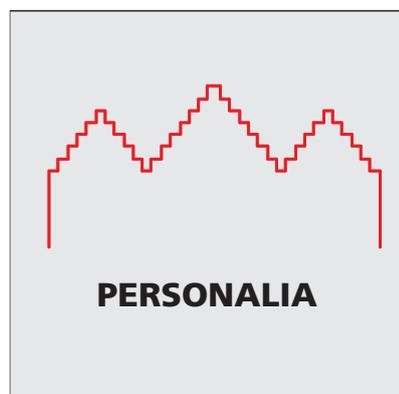
alle Veranstaltungen finden

im DAI-Ausbildungcenter

Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt

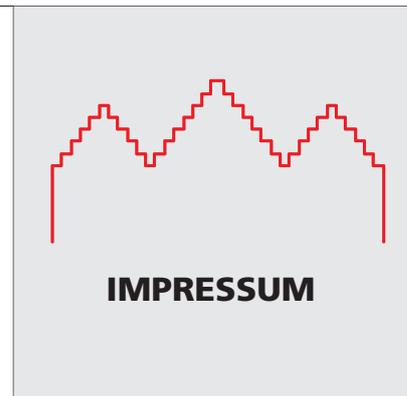
Levi-Strauss-Allee 14

63150 Heusenstamm



Neues Präsidium der BRAK

Am 07.10.2011 hat die Hauptversammlung der BRAK, in der die Präsidenten aller regionalen Rechtsanwaltskammern versammelt sind, das Präsidium der BRAK neu gewählt. Dabei wurden der Präsident Axel C. Filges und die Vizepräsidenten Dr. Michael Krenzler (Freiburg), Ekkehart Schäfer (Ravensburg), Hansjörg Staehle (München) und der Schatzmeister Alfred Ulrich (Düsseldorf) in ihrem Amt bestätigt. Neu in das Präsidium gewählt wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Martin Abend (Dresden). Auf eine erneute Kandidatur verzichtet hat der bisherige Vizepräsident Justizrat Dr. Norbert Westenberger (Mainz). Er gehörte dem Präsidium insgesamt zwölf Jahre an und hat hier maßgeblich die europapolitischen und internationalen Aktivitäten der BRAK bestimmt.



***Der Vorstand wünscht
allen Mitgliedern der
Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
und
ihren Familien
sowie allen
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern
in ihren
Kanzleien ein
frohes Weihnachtsfest
und ein
gutes neues
Jahr 2012***

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/17 00 98-01
Telefax: 069/17 00 98-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Rudolf Lauda
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck

Friedrich Bischoff
Druckerei GmbH
Frankfurt am Main

Beilagen:

Fortbildungsveranstaltungen
der Fortbildungs- und Service
GmbH der Hessischen
Rechtsanwaltschaft